

so soll demselben die widersprechende Stelle vorgelesen, und dann die Frage gestellt werden: Wie er sich darüber verantworten könne?

§ 335.

Wenn unter diesen Umständen der Verhörte bei dem Zeugnen in der Hauptsache, oder doch in Ansehung eines oder mehrerer wesentlicher Punkte beharret, sind ihm endlich die wider ihn streitenden Beweise vorzulegen, die Zeugen namhaft zu machen, und soll sodann zu seiner Uebersührung nach Vorschrift des folgenden Hauptstückes vorgegangen werden.

§ 336.

Schreitet der Verhörte sogleich Anfangs, oder in der Folge zu einem Geständnisse, so ist seine Aussage ununterbrochen aufzunehmen, und durch Zwischenfragen nur dahin zu leiten, daß daraus die vollständige Erzählung der wirklich vollbrachten That, und aller begleitenden Umstände erwachse.

§ 337.

Zeigt sich aus der Beschaffenheit der Uebertretung, oder der dabei vorkommenden Umstände, daß mehrere Personen daran Theil haben dürften; so ist der Verhörte auch um die Theilnehmer zu befragen, ohne jedoch in die Frage etwas einfließen zu lassen, wodurch mittelbar oder unmittelbar auf jemanden bestimmtedeutet wird.

§ 338.

Läuft die Aussage noch auf andere als diejenigen Uebertretungen hinaus, worauf untersucht wird, so ist auch darüber das Verhör fortzusetzen, und sofern dabei die Erhebung eines Thatbestandes nothwendig wird, dieselbe nachzuholen.

§ 339.

Läßt der Verhörte sich mit dem Bekenntnisse eines Verbrechens, oder solcher Umstände heraus, welche als rechtliche Anzeigen zu einer Criminal-Untersuchung angesehen werden können, so muß in der Aufnahme seiner Aussagen, ohne über diese Vermuthung etwas wahrnehmen zu lassen, fortgefahen, das Aufgenommene aber dem Criminal-Gerichte zugesendet, und die Anfrage gemacht werden: Ob der Untersuchte dahin abzuliefern sei? Bis zur Einlangung der Antwort ist die nach Umständen nothwendige